

Kreis Blatt

für den

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Kreis Westerbürg.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbürg.

Erst wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. Der Bezugspreis beträgt in der Expedition abgeholt pro Monat 1 50 Mk., durch die Post geliefert Quartal 4,50 Mark. Einzelne Nummer 20 Pfg. — Das „Kreisblatt“ ist amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien und haben deshalb die Anzeigen wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 30 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbürg.

No. 43.

Dienstag, den 25. Mai 1920

36. Jahrgang.

Sonder-Ausgabe.

Satzung

des Einigungsamtes für den Kreis Westerbürg.

Auf Grund der Verordnung, betreffend Einigungsämter vom 15. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 511), der Bekanntmachungen zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1140), der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1143), der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1146), der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 22. Juni 1919 (R.-G.-Bl. S. 591) und der Kleingarten- und Kleinpachtlandverordnung vom 22. Juni 1919 (R.-G.-Bl. S. 1371) des Reichsgesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 949) sowie § 20 der Kreisordnung vom 7. Juni 1920 wird für den Kreis Westerbürg einschl. der Stadt Westerbürg mit Ermächtigung des Herrn beauftragten Regierungspräsidenten in Cassel vom 27. April 1920, A. III. Nr. 1036, folgende Satzung erlassen:

§ 1.

Für den Kreis Westerbürg wird ein Einigungsamt errichtet.

§ 2.

Das Einigungsamt hat die ihm in den vorerwähnten oder nach ergehenden Bestimmungen geregelten gesetzlichen Aufgaben.

§ 3.

Für das Verfahren vor dem Einigungsamt sind die Bestimmungen der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1146) maßgebend.

§ 4.

Ist nach dem Ermessen des Einigungsamtes die Anrufung unzulässig erfolgt, so kann der Partei, die das Einigungsamt anrufen hat, die Zahlung einer Gebühr auferlegt werden. Die Höhe einer Gebühr kann ferner angeordnet werden, wenn die Bedeutung der Sache es für die Beteiligten angemessen erscheinen läßt. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Gebühr nach der zahlungspflichtigen Partei. Der Gesamtbetrag der Gebühren darf das Dreifache der vollen Gebühren des § 8 des Reichs-Stoffengesetzes und der Berechnung zugrunde gelegte Wert des Gegenstandes den Betrag des einjährigen Miet- oder Pachtzins nicht übersteigen. Das Einigungsamt bestimmt, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

§ 5.

Das Einigungsamt entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß zum Kreisrat oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Die Beisitzer müssen zur Hälfte dem Kreise der Haus- und Grundbesitzer, zur Hälfte dem der Mieter angehören.

Der Kreistag des Kreises Westerbürg bestellt die Vorsitzenden und die Beisitzer und deren Stellvertreter, sowie die Sachverständigen.

§ 6.

Das Einigungsamt tritt mit dem Tage der Veröffentlichung der Satzung im Kreisblatt in Kraft.

§ 7.

In allen Gemeinden des Kreises Westerbürg ist von der Gemeindeversammlung, Gemeindevertretung oder Gemeindeversammlung eine Wohnungskommission für den Gemeindebezirk zu wählen. Der Vorsitzende dieser Kommission ist der

Bürgermeister und der stellvertretende Vorsitzende ist der Vertreter des Bürgermeisters.

Die Wohnungskommission hat außerdem noch aus zwei Beisitzern, von denen der eine Hausbesitzer, der andere Mieter sein muß, zu bestehen.

Die Wohnungskommissionen gelten als Beauftragte im Sinne des § 7 Ziffer b der Anordnung des Kreisausschusses vom 19. Mai 1920.

Sie haben ferner die sich aus dieser Anordnung ergebende Tätigkeit des Kreisausschusses und der Gemeindebehörden zu unterstützen und die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen.

§ 8.

Diese Satzung ist in der Sitzung des Kreistages vom 19. Mai 1920 beschlossen.

Westerbürg, den 19. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez.: Dr. Schieren, 1. Landrat.

Anordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1140), der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1143) und vom 22. Juni 1919 (R.-G.-Bl. S. 591) und des Reichsgesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 949) wird für den Kreis Westerbürg einschließlich der Stadt Westerbürg folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Das Einigungsamt kann:

1. Auf Anrufen des Mieters:

- a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen;
- b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern.

2. Auf Anrufen eines Vermieters: einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Einigungsamt geschlossenen Vergleich betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.

Bestimmt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1a und 1b das Einigungsamt die Fortsetzung der Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Der Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden (Abs. 1 Nr. 1a) ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern (Abs. 1 Nr. 1b) ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist, oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

§ 2.

Hat sich ein Vermieter einer öffentlichen Behörde gegenüber verpflichtet, die Festsetzung des Mietzinses oder anderer Bestimmungen des Mietvertrages durch das Einigungsamt bewirken zu lassen, so setzt dieses die Bestimmungen des Mietvertrages auf Antrag der Behörde fest.

§ 3.

Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches), wird durch die Erlaubnis des Einigungsamtes ersetzt. Das Einigungs-

amt soll die Erlaubnis versagen, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

§ 4.

Sind Grundstücke zum Zwecke nicht gewerbsmäßiger, gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen, so kann das Einigungsamt:

1. Auf Anrufen eines Pächters oder Entleiher:

- a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Verpächters oder Verleihers und über die Fortsetzung des gekündigten Pacht- oder Leihverhältnisses jeweils bis zur Dauer von 6 Jahren bestimmen;
- b) ein ohne Kündigung abgelaufenes Pacht- oder Leihverhältnis jeweils bis zur Dauer von 6 Jahren verlängern.

2. Auf Anrufen eines Verpächters oder Verleihers:

- a) in den Fällen der Nr. 1 das Pacht- oder Leihverhältnis vor Ablauf der festgesetzten Frist aus wichtigen Gründen aufheben;
- b) einen mit einem neuen Pächter oder Entleiher abgeschlossenen Pacht- oder Leihvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Einigungsamt abgeschlossenen Vergleich betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.

3. Auf Anrufen eines Verleihers in den Fällen der Nr. 1 das Leihverhältnis in ein Pachtverhältnis umwandeln.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Das Einigungsamt tagt für die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Rennerod im Amtsgerichtsgebäude in Rennerod, für die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Wallmerod im Amtsgerichtsgebäude in Wallmerod.

§ 6.

Es ist untersagt, ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung der Gemeindebehörde (Magistrat oder Bürgermeister):

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubauen,
- b) Räume, die zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume zu verwenden,
- c) mehrere Wohnungen zu einer zu vereinigen.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Einigungsamt des Kreises Westerbürg sich mit der Versagung einverstanden erklärt hat.

§ 7.

Der Verfügungsberechtigte hat:

- a) sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind, innerhalb 3 Tagen der Gemeindebehörde (Magistrat oder Bürgermeister) schriftlich Anzeige zu erstatten.
- b) den Beauftragten des Kreisausschusses bzw. der Gemeindebehörde über die unbenutzten Wohnungen und Räume, sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen, und ihnen die Besichtigung zu gestatten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume, der bezeichneter Art, wenn sie völlig leer stehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das Ausland verlegt hat.

Als unbenutzt gilt ferner auch eine eingerichtete Wohnung, die vom Verfügungsberechtigten deshalb nicht dauernd benutzt wird, weil er innerhalb oder außerhalb des Kreises noch eine andere, nämlich seine Hauptwohnung, besitzt.

Jeder, der hiernach mehrere Wohnungen besitzt, hat innerhalb 3 Tagen der Gemeindebehörde (Magistrat oder Bürgermeister) Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Wohnung in Zukunft als seine Hauptwohnung anzusehen ist, die er zu behalten wünscht.

§ 8.

Hat die Gemeindebehörde mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsuchenden bezeichnet, und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt. Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeindebehörde an Stelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiter zu vermieten.

§ 9.

Auf Anfordern der Gemeindebehörde und mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses hat ihr der Verfügungsberechtigte unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Ge-

meindebehörde ist mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Nach Fortfall der der Gemeindebehörde erteilten Genehmigung sind den Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurück zu gewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Einigungsamt. Verlangen des Berechtigten hat die Gemeindebehörde, der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen.

§ 10.

Die Anordnungen der §§ 8 und 9 werden ausgeführt, benutzte im Verhältnis zur Zahl der Bewohner übergroße Wohnungen hinsichtlich solcher für diese entbehrlichen Teile, die erhebliche bauliche Änderungen zur Verwendung als räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnungen abgetrennt werden können.

Hinsichtlich dieser übergroßen Wohnungen besteht eine Auskunft- und Besichtigungspflicht gemäß § 7b nicht, aber Anzeigepflicht gemäß § 7a dieser Verordnung.

§ 11.

Der über eine Wohnung Verfügungsberechtigte hat auf Anfordern der Gemeindebehörde die Zahl, Lage und Größe der Zimmer, sowie die Zahl der Personen seines Haushaltes innerhalb der von der Gemeindebehörde bestimmten Frist anzugeben.

§ 12.

Die Anordnungen gemäß §§ 8 und 9 werden auch auf benutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume und sonstige derartige Räume, ferner auf gemäßig ausgenutzte Gasträume in Gasthöfen, Pensionen und ähnlichen Einrichtungen angewandt.

Hinsichtlich solcher benutzten Räume besteht ebenfalls eine Auskunft- und Besichtigungspflicht gemäß § 7b dieser Verordnung.

§ 13.

Die Untervermietung von Wohnungen und Wohnungen sowie die Vermietung möblierter Wohnungen durch die Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigten unterliegt der Bekanntmachung dieser Verordnung ab der Genehmigung der Gemeindebehörde.

Im Falle der Versagung der Genehmigung ist die Beschwerde an das Einigungsamt binnen einer Woche zulässig.

§ 14.

Vermieter von Wohn- und Geschäftsräumen, Büros, Werkstätten können einen Mietvertrag sowohl mit neuen als auch mit alten, soweit mit diesen eine Preissteigerung vereinbart wird, rechtswirksam nur mit Zustimmung des Kreisausschusses eingehen. Die Zustimmung kann nur aus wichtigen Gründen versagt werden, welche in den Bestimmungen des Mietvertrages liegen, nicht aus dem Grunde, um den Zugang zu verhindern.

Die Gründe der Versagung der Zustimmung sind dem Mieter mitzuteilen.

Im Falle der Versagung der Zustimmung ist die Beschwerde an das Einigungsamt binnen einer Woche zulässig.

§ 15.

Jeder Abschluß eines Mietvertrages über Wohn- und Geschäftsräume, Büros, Läden und Werkstätten ist vom Vermieter der Gemeindebehörde (Magistrat oder Bürgermeister) anzuzeigen. Die Anzeige muß den Namen des Mieters, den Mietpreis und die Mietdauer enthalten, ferner die Angabe, ob der Mietpreis für die betreffende Räume am 1. Juli 1914 festgesetzt worden ist. Der Bürgermeister gibt diese Anzeige umgekehrt seiner Stellungnahme an den Kreisausschuß in Westerbürg weiter.

Uebersteigt der vereinbarte Mietzins den Betrag der für Wohn- und Geschäftsräume, Läden oder Werkstätten zu leistenden Art und Ausstattung unter Berücksichtigung der Leistungen des Vermieters üblich und angemessen ist, so ist sowohl der Kreisausschuß innerhalb einer Woche nach der Anzeige, als auch der Mieter bis zum Ablauf zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages bei dem Einigungsamt beantragen, daß der Mietzins auf die angemessene Höhe herabgesetzt werde. Etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses, ebenso eine für den Nachweis der Mieträume gebührende Belohnung, soweit sie dem Vermieter unmittelbar oder mittelbar zufließt.

Aus einem Mietvertrage, der dem Magistrat bzw. dem Bürgermeister nicht angezeigt ist, können von dem Vermieter Ansprüche geltend gemacht werden. Der Antrag wird nur dann als Anfechtung der Ansprüche des Vermieters wirksam, wenn der Kreisausschuß noch der Mieter innerhalb der Frist des Abs. 2 eine Herabsetzung des vereinbarten Mietzinses beantragt, wenn die Anträge auf Herabsetzung zurückgezogen werden, wenn das Einigungsamt über die Anträge entscheidet.

§ 16.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird nach den Bestimmungen über Maßnahmen gegen Wohnungsspekulation vom 23. September 1918 und nach § 15 der Verordnung zum Schutze der Mieter vom gleichen Tage mit Geldstrafe von 1000 Mark bestraft.

Dies
im Kreisb
We

Zu
19. Mai
vom Herr

17. 5. 20,
In

der Kreisb
1. Zum
gerich

2. Zum
Dr.

3. Zu
a) an

b) an

c) an

d) an

e) an

f) an

g) an

h) an

i) an

j) an

k) an

l) an

m) an

n) an

o) an

p) an

q) an

r) an

s) an

t) an

u) an

v) an

w) an

x) an

y) an

z) an

aa) an

ab) an

ac) an

ad) an

ae) an

af) an

ag) an

ah) an

ai) an

aj) an

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerburg, den 20. Mai 1920.

Der Kreisaußschuß

Dr. Schieren.

Reßler.
Orth.

Hedding.
Diesenbach.

Dr. Schmitz.
Schaaf.

Zu vorstehender Anordnung des Kreisaußschusses vom 19. Mai ist, soweit dieses vorgeschrieben ist, die Ermächtigung vom Herrn beauftragten Regierungspräsidenten lt. Versg. vom 17. 5. 20, A. III. Nr. 1036, erteilt worden.

In Ausführung des § 5 der Satzung vom 19. 5. 20 hat der Kreistag gewählt:

1. Zum Vorsitzenden des Einigungsamtes Herrn Amtsgerichtsrat Mayer in Rennerod.
2. Zum stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Amtsrichter Dr. Goering in Wallmerod.
3. Zu Beisitzern:

a) aus den Kreisen der Hausbesitzer bzw. Grundbesitzer:
Herrn Kaufmann Schütz in Rennerod,
Herrn Gerbereibesitzer Jung in Rennerod,
Herrn Bauunternehmer Joh. Steinebach in Wallmerod,
Herrn Landmann Johann Schönberger in Wallmerod.

b) Aus den Kreisen der Mieter:
Herrn Schornsteinfegermeister Reisinger in Rennerod,
Herrn Förster Ries in Rennerod,
Herrn Schweinehändler Krumm in Wallmerod,
Herrn Amtsgerichtsfekretär Kreuz in Wallmerod.

4. Zu Schriftführern:

Herrn Amtsgerichtsassistent Möbus in Rennerod,
Herrn Amtsgerichtsfekretär Diesenbach in Wallmerod.

An die Herren Bürgermeister des Kreises und den Magistrat der Stadt Westerburg.

Mit Bezugnahme auf § 7 der obigen Satzung vom 19. Mai ersuche ich wegen der Wahl der Wohnungskommissionen das Ersuchen zu veranlassen und mir bestimmt bis zum 5. Juni d. Js. die Namen der Mitglieder der Kommissionen zu berichten.

Westerburg, den 21. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses: Dr. Schieren, 1. Landrat.

Zu den §§ 14, 103 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 147) erlasse ich zugleich im Namen der beteiligten Ministerien folgende Ausführungsbestimmungen.

Zu § 14.

1. Als Vorstand der Dienststelle (Abs. 1 Nr. 2) wird bei den bürokratisch eingerichteten Behörden des Staates, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Vorsteher bestimmt. Dieser ist befugt, für die Ausübung seiner Rechte und Pflichten einen Beamten der Behörde oder Körperschaft als besonderen Vertreter zu bestellen.
2. Bei kollegialisch eingerichteten Behörden u. Körperschaften der bezeichneten Art ist durch Beschluß des Kollegiums ein angestellter Beamter zu bestimmen, der die Rechte und Pflichten des Vorstands auszuüben hat. Zugleich ist ein angestellter Beamter als dessen Stellvertreter zu bestimmen.
3. Ist bei Unternehmungen oder Verwaltungen des Staates gemäß § 61 ein Gesamtbetriebsrat für mehrere Dienststellen errichtet, so bestimmt der zuständige Minister unter den Vorständen dieser Dienststellen diejenigen, welcher die Pflichten und Rechte des Arbeitgebers nach dem Betriebsrätegesetz ausübt.

Zu § 103.

Bis zur Einrichtung von Bezirkswirtschaftsräten (Satz 1 des § 103) entscheidet bei Streitigkeiten nach § 93 des Gesetzes:

- a) wenn es sich um Betriebe, Verwaltungen und Büreaus handelt, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen oder sonst zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Handel und Gewerbe gehören, der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte. Gegen seine Entscheidung ist binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten) oder das Oberbergamt zulässig.

Diese entscheiden endgültig.

- b) im übrigen der Bezirksaußschuß.
Welcher Gewerbeinspektor (Bergrevierbeamte) oder Bezirksaußschuß örtlich zuständig ist, entscheidet nötigenfalls der zuständige Minister.

Berlin, am 8. März 1920.

Ministerium für Handel und Gewerbe.

J. B.: Dönnhoff.

Verordnung

zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Febr. 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147). Vom 8. März 1920.

Die preussische Staatsregierung verordnet hiermit was folgt:

Artikel 1.

§ 13. 1. Für die öffentlichen Behörden und die Betriebe des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und für

die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Staatsaufsicht unterstehen, wird die Befugnis, Bestimmungen nach Abs. 2 und Abs. 4 des § 13 zu treffen

- a) für die öffentlichen Behörden und die Betriebe des Staates dem zuständigen Minister,
- b) für die öffentlichen Behörden und die Betriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände dem Vorstände der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes,
- c) für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Staatsaufsicht unterstehen, dem Vorstände der Körperschaft übertragen.

Für die Anordnungen der Vorstände zu b und c ist die vorherige Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde erforderlich. Dabei tritt in der allgemeinen Staatsverwaltung in den Fällen, in welchen eine untere Verwaltungsbehörde Staatsaufsichtsbehörde ist, an deren Stelle der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der zuständige Minister endgültig. Dieser ist auch befugt, die betreffenden Anordnungen der Vorstände jederzeit außer Kraft zu setzen.

2. In der Regel sind bei der Durchführung des Abs. 2 des § 13 nur solche Beamte und Beamtenanwärter den Arbeitern oder Angestellten gleichzustellen, welche die gleiche Tätigkeit ausüben wie in Privatbetrieben derselben Art Privatarbeiter oder Privatangestellte, und ferner solche Beamte und Beamtenanwärter, die als einzelne dauernd mit einer großen Anzahl von Arbeitnehmern zusammenarbeiten.

Artikel 2.

Zu § 61. Bei den Unternehmungen und Verwaltungen des Staates, die sich über einen größeren Teil des Staatsgebiets oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, sind die Bestimmungen zu Ausführung der Abs. 1 und 3 des § 61 nach Verhandlung mit den beteiligten gewerkschaftlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer gesondert für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung zu treffen. Zum Erlasse dieser Bestimmungen ist das Staatsministerium zuständig, sofern es nicht im Einzelfalle seine Zuständigkeit an die Minister für den Bereich ihrer Verwaltung überträgt.

Bei den Unternehmungen und Verwaltungen der Gemeindeverbände, die sich über einen größeren Teil des Staatsgebiets oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, wird die Befugnis, Bestimmungen der bezeichneten Art zu treffen, dem Vorstände des Gemeindeverbandes übertragen. Die Bestimmungen bedürfen nach der Verhandlung mit den betreffenden Vereinigungen der Arbeitnehmer der Zustimmung des zuständigen Ministers.

Schluß folgt.

Alle Fronleichnam (Corpus Christi)-Prozessionen werden gestattet unter folgenden Bedingungen:

Bevor die Versammlungen oder Prozessionen abgehalten werden dürfen, müssen die Organisatoren oder Anordner derselben die Versicherung geben können, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung in keiner Weise gestört wird. Sollten indessen Ruhestörungen vorkommen, so werden die Organisatoren dafür verantwortlich gemacht werden.

Die Namen der Organisatoren oder Anordner müssen bekannt gegeben und es muß gemeldet werden, ob eine Versammlung oder eine Prozession oder beides stattfinden soll.

Das Tragen oder Mitbringen von Feuerwaffen und Munition ist verboten. Es dürfen keine deutschen Uniformen oder Abzeichen getragen werden.

Es wird von der Bevölkerung erwartet, daß dieselbe das in sie gesetzte Vertrauen dadurch anerkennt, daß jeder seine Pflicht erfüllt und Ruhe und Ordnung hält.

Sie werden hierdurch ersucht, alle diese bezüglichen Anfragen mir zusammen zu übermitteln und dafür zu sorgen, daß dieselben vollständig sind.

gez.: Jos. A. Holt

Kreis Representative J. A. H. S. C. Montabaur.

Wird bekannt gegeben. Die Herren Bürgermeister der besetzten Gemeinden werden ersucht, mir spätestens bis zum 30. Mai schriftlich Ort, Zeit und Veranstalter der Fronleichnamprozessionen oder Versammlungen mit der Versicherung anzugeben, daß die Anordner sich verpflichten, die Verantwortung für Ruhe und Ordnung bei Abhaltung der Prozession oder Versammlung zu übernehmen.

Wallmerod, den 15. Mai 1920.

Der Landrat im besetzten Teil des Kreises Westerburg.

J. B.: Hedding.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Emil Niewe in Böhnberg ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Ueber das Geheiß ist die Sperre verhängt worden.

Weilburg, den 12. Mai 1920.

Der Landrat.

Die f. Zt. bei den Schafen des Theodor Friesch und Reinhard Rompf in Heiligenborn festgestellte Mäde ist erloschen.

Dillenburg, den 12. Mai 1920.

Der Landrat.

Hauptquartier der amerik. Streitkräfte in Deutschland. Coblenz, den 25. April 1920.

Tagesbericht Nr. 24.

II. Beschluß der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission.

Die folgenden Beschlüsse der J. A. R. G. C. werden zur Kenntnis und Nachachtung aller der Personen, die es im amerikanischen besetzten Gebiet betrifft, veröffentlicht.

Beschluß angenommen von der J. A. R. G. C. Sitzungen vom 16. 17., 18. und 19. März 1920.

Anwendung des Artikels 2 der Verordnung N. 3 (Notizbuch B.).

Die Hohe Kommission hat auf Veranlassung ihres juristischen Ausschusses beschlossen, daß Art. 2 der Verordnung N. 3 betr. Personalausweise auch bei Nichtdeutschen, sofern sie in Deutschland wohnhaft sind, zur Anwendung zu gelangen hat. Ferner hat sie beschlossen, daß Kriegsgefangene, die im nichtbesetzten Gebiet zurückgehalten worden sind, als nicht dort wohnhaft betrachtet werden dürfen und mit einem ordnungsmäßigen Passe versehen sein müssen.

Anwendung der Verordnung N. 3 (Notizbuch F.).

Die Hohe Kommission hat auf Veranlassung ihres juristischen Ausschusses beschlossen, daß § 1, Artikel 1 der Verordnung N. 5 nur auf das Personal angewendet werden soll, welches unmittelbar von der Eisenbahnverwaltung, auch zu einem bestimmten zeitweiligen Dienst, angenommen und bezahlt wird, daß aber von einer Privatgesellschaft angestellte Arbeiter, die für die Eisenbahnverwaltung tätig sind und nicht irgend welchen besonderen Verordnungen oder Statuten unterworfen sind, nicht zu dem obigen Personal zugerechnet werden können. In diesem Falle hat man sich an dem 2. Teil des Par. 1 Artikel 1 der Verordnung N. 5 zu halten und die Hohe Kommission kann bestimmen, daß die Regeln, welche für den Fall von Streiks des Bahnpersonals vorgehen, auf dieses Personal anzuwenden sind.

Tagesbefehl N. 58.

Coblenz, den 29. April 1920.

I. J. A. R. G. C.

Verordnung N. 5,

Auslegung des Artikels 1 Par. 1.

Folgendes wird zur Kenntnisnahme und Nachachtung aller, die es betrifft, veröffentlicht.

Die Hohe Kommission hat bei Auslegung des Art. 1 Par. 1 der Verordnung N. 5 bezüglich der Maßnahmen, die zur Sicherheit und Erhaltung der alliierten Streitkräfte in Fällen von gewerblichen Konflikten zu treffen sind, in ihrer Sitzung vom 22. April beschlossen, daß die Bestimmungen der genannten Verordnung auf alle Personen anwendbar sind, die von den Besatzungstruppen für den Bau und die Unterhaltung von Baracken oder Bauwerken beschäftigt werden, sei es daß diese Personen unmittelbar von den Truppen angestellt sind oder von Unternehmern, die nach Anweisung dieser Truppen arbeiten. Dieser Beschluß soll unverzüglich in Kraft treten.

Auf Befehl des Generalmajors Allen
J. C. Montgomery
Chef des Stabes.

Verordnung Nr. 16.

Betreffend die provisorische Wiederherstellung der Post-, Telegrafens- und Telefonzensur.

Da während der revolutionären Ereignisse an den Grenzen der besetzten Gebiete Umstände eingetreten sind, die eine Verschärfung der Sicherheitsmaßnahmen für die Besatzungstruppen erfordern, und da infolgedessen Anlaß gegeben ist, die alliierten Behörden zu ermächtigen, gewisse Rechte auszuüben, die ihnen durch den Belagerungszustand gegeben worden wären, so verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission gemäß den Art. 3 und 13 des Abkommens zum Friedensvertrag und Art. 2 der Verordnung N. 3 hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Post-, Telegrafens- und Telefonzensur kann durch Beschluß der Hohen Kommission in einem Teil oder im ganzen besetzten Gebiete wieder hergestellt werden.

Art. 2.

Diese Verordnung soll für die Dauer eines Monats in Kraft bleiben.

Coblenz, den 26. März 1920.

Die J. A. R. G. C.

Wird veröffentlicht.

Wallmerod, den 7. Mai 1920.

Der Landrat

im besetzten Teil des Kreises Westerburg.
J. B.: Hedding.

Ein Bedürfnis, in dem Verfahren für die Zuwendung von Reichsmitteln an Deutsche für Schäden im Auslande (Bekanntmachung vom 15. November 1919 — Reichs-Gesetzbl. S. 1891 —) und dem für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges (Richtlinien vom 15. Januar 1920, R. G. Bl. S. 61) zum Nachweise der Staatsangehörigkeit der Geschädigten diesen förmliche Staatsangehörigkeitsausweise zu erteilen, kann

nach Benehmen mit den übrigen beteiligten Ressorts nicht anerkannt werden. Es genügt vielmehr, wenn den zuständigen Stellen die Staatsangehörigkeit der Geschädigten erforderlichenfalls im Wege des Schriftwechsels bezeugt wird. Eine Stempelpflichtigkeit kommt dann nicht in Frage.

Berlin, den 21. April 1920.

Der Minister des Innern.
J. B. Freund.

An die Herren Bürgermeister des Kreises und den Magistrat der Stadt Westerburg.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Westerburg, den 18. Mai 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 6. 1909 (Reichs-Ges. Blatt Seite 519) wird hiermit mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten Folgendes bestimmt:

§ 1. Nachdem durch das Gutachten des beamteten Tierarztes im Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Heilbrunn, Molsberg- und Jannerholz in größerem Umfang festgestellt worden ist, wird hiermit für die genannten Gemeinden die Ortssperre verfügt.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirks sind Tafeln aufzuhängen, die deutlich und haltbarer Aufschrift „Maul- und Klauenseuche Sperrbezirk, Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Sämtliches Klauenvieh unterliegt der Absonderung in Ställe.

§ 4. Sämtliche Hunde sind festzulegen.

§ 5. Schlächtern, Viehflastierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

§ 6. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit polizeilichem Erlaubnis ausgeführt werden.

§ 7. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten; im übrigen verweise ich auf meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. Dez. 1914 Kreisblatt Nr. 1 von 1915.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese veterinärpolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 bis 77 einschließl. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 9. Diese Anordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Kreis Westerburg in Kraft.

Westerburg, den 25. Mai 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

An die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie des Kreises.

Unter Hinweis auf die vorstehende Anordnung ersuche ich um entsprechende ortsübliche Bekanntmachung und Ueberwachung der Beobachtung der getroffenen Maßnahmen.

Westerburg, den 25. Mai 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) wird hiermit mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten Folgendes bestimmt:

§ 1. Nachdem unter den Klauenviehbeständen des Kreisamtes in Gwiahäusen, des Mathias Zierfah in Oberahr, Gastwirts Schäfer, der Ww. August Boos und des Landwirts August Klees in Gerohafen, sowie der Witwe Philipp Dietrich des Johann Metternich 7r. und des Heinrich Metternich 7r. in Steinfrenz durch das Gutachten des beamteten Tierarztes die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird hiermit unter Bestätigung der vom Herrn Kreistierarzt Ort und Stelle getroffenen veterinärpolizeilichen Maßnahmen die Gehöftersperre über die Gehöfte der vorgenannten Gemeinden verfügt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese veterinärpolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 bis 77 einschließl. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 3. Im übrigen verweise ich auf meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. 12. 1914, Kreisblatt Nr. 1. von 1915.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Kreis Westerburg in Kraft.

Westerburg, den 25. Mai 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Die Ortspolizeibehörden der vorgenannten Gemeinden und die betr. Herren Gendarmerie-Wachmeister werden ersucht, die Durchführung der getroffenen veterinärpolizeilichen Maßnahmen streng zu überwachen.

Westerburg, den 25. Mai 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.